

Erlass einer Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Furth im Wald

In der Sitzung am 18.07.2006 hat der Stadtrat die Verwaltung einstimmig beauftragt, eine entsprechende Satzung zu erlassen. Die Gründe hierfür wurden in der Sitzung ausführlich diskutiert.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 22a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Furth im Wald folgende

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Furth im Wald

§ 1

Satzungsgegenstand, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung bezieht sich auf alle im Stadtgebiet Furth im Wald vorhandenen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Straßen sowie alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Furth im Wald unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, gekennzeichnete Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageeinrichtungen.
- (3) Kinderspielanlagen nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Furth im Wald unterhalten werden. Dazu gehört auch die städtische Skateranlage.
- (4) Alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen nach Abs. 1 sind insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Parkeinrichtungen, die der Allgemeinheit dienen.

§ 2

Verhalten in Grünanlagen und Kinderspielanlagen

- (1) Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere Kindern ist rücksichtsvoll zu begegnen.
- (3) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist es untersagt
 - Zelte und Wohnwagen aufzustellen,
 - zu nächtigen,
 - Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie Radfahren und Reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern bis zum

- vollendeten 8. Lebensjahr.
- auf Kinderspielflächen nicht angeleinte Tiere mitzubringen.
- die Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
- Tonwiedergabegeräte ruhestörend zu gebrauchen oder auf andere Art und Weise ruhestörenden Lärm zu verursachen.
- Alkohol oder andere berauschende oder betäubende Mittel einzunehmen.
- die Einrichtungen durch Tiere verunreinigen zu lassen.

§ 3

Verhalten auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen

- (1) Die Benutzer der dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Nicht gestattet ist
 - zu nächtigen.
 - die Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - ohne vorherige Genehmigung Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art und Weise anzubieten.
 - Alkohol oder andere berauschende oder betäubende Mittel einzunehmen.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen, Kinderspielflächen oder andere, dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wieder herzustellen.

§ 5

Haftungsbeschränkungen

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 €

- belegt werden, wer
- a) vorsätzlich Grünanlagen und Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert
 - b) vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
 - c) als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen den Verboten des § 2 Abs. 4 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 66 Nr. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 7

Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 der Gemeindeordnung unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von der Anlage, dem Platz oder den sonstigen in § 1 genannten Flächen verwiesen werden.

Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage bzw. des Platzes oder der sonstigen in § 1 genannten Flächen auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Furth im Wald, den 29. September 2006

Stadt Furth im Wald

Müller
Erster Bürgermeister